

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Torflöcher am Galgenkamp“
im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt
im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Das Naturschutzgebiet „Torflöcher am Galgenkamp“ ist ein ca. 9 ha großer Bereich westlich von Bevergern. Es liegt in einer entwässerten Niedermoorsenke (Niedermoor-
torf über Sand) und repräsentiert einen typischen Landschaftsausschnitt aus den ehemals durch Nährstoffarmut und Vernässung geprägten Niederungsbereichen der naturräumlichen Haupteinheiten 581 (Plantlünner Sandebene und 580 Ostmünsterland). Geprägt ist es durch Feucht- und Magergrünland, das zu großen Teilen als Weidegrünland für Pferde und Rinder genutzt wird. Das Gebiet ist reich strukturiert durch alte Baumhecken, Gräben, Ufergehölze, alte Eichengruppen, einen kleinen Eichenwaldrest und Erlenanpflanzungen. Im Gebiet liegen fünf Kleingewässer, von denen die vier südlichen vermutlich durch früheren Torfabbau entstanden sind. Sie sind mehr oder minder eutrophiert und verschlammt. Der nördlichste, ein 80 m langer, unterschiedlich breiter Wassergraben mit Ausbuchtungen liegt in einem brennesselreichen Erlenstangenforst. Die Ufer sind durch die Erlen stark beschattet und mit fragmentarischem Röhricht und Uferhochstauden gesäumt. Nördlich grenzt eine Feuchtgrünlandbrache an. Die vier südlichen gelegenen Tümpel sind von den Pferdeweiden abgezäunt und mit Röhricht, kleinen Seggenbeständen sowie Uferhochstauden bewachsen. Vereinzelt haben sich Schwimmblattgesellschaften entwickelt. Der östliche Bereich wird von einer hochstaudenreichen, frischen bis lokal feuchten Brachfläche eingenommen. Sie grenzt an einen Gartenbaubetrieb an und ist möglicherweise aus einem ehemaligen Baumschulquartier hervorgegangen.

Wertgebend für das Gebiet sind insbesondere seine reichhaltige Strukturiertheit, die Reste des wertvollen artenreichen Feucht- und Magergrünlandes, die teilweise als geschützte Biotope nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen sind und die ehemals nährstoffarmen Teiche.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung bzw. Entwicklung eines reich strukturierten Landschaftsbereiches mit feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland auf Niedermoorstandorten einschließlich der typischen Flora und Fauna, sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftsraumtypischen Wasserhaushalts. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Niedermoorlandschaft erhalten werden.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
 - § 2 Schutzzweck und Schutzziel
 - § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
 - § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
 - § 5 Jagdliche Regelungen
 - § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
 - § 7 Befreiungen
 - § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
 - § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
 - § 11 Inkrafttreten
-
- Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000
 - II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934),

wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 9,04 ha groß und liegt in der Gemarkung Bevergern, Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Flur 16, Flurstücke 23, 24, 27 tlw., 28, 34, 38, 151 und 155

Bei den Flächen

Flur 16, Flurstücke 24 tlw., 27 tlw., 28 tlw. und 38 tlw.

handelt es sich um vegetationskundlich **wertvolles Grünland**.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

- und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Kalixtusstraße 6
48477 Hörstel

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v.a. von typisch ausgebildeten Feuchtwiesen, Niedermooren und Stillgewässern mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna insbesondere für Amphibien, Libellen und Vögel;
 - b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - c) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - d) als Bestandteil des regionalen Biotopverbundes.

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines charakteristischen Niedermoorbereiches mit landschaftstypischem Wasserhaushalt als Lebensraum für zahlreich gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz der Lebensräume für an Feuchtwiesen und Stillgewässern gebundene Tierarten ist die Extensivierung des Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung und dem Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, Nr. 45, S. 1161 ff) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansiszleitern nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansiszleitern, offenen Hochsitzen und

Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 08.10.1997) hinaus verändert wird;

13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
14. Gewässer fischereilich zu nutzen;
15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
16. die Flächen abseits vorhandener Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

unberührt bleiben die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als

Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
22. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalkan;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann - außer auf den vegetationskundlich wertvollen Flächen - entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4 LNatSchG ist zu beachten.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten auf Flächen, die nicht als vegetationskundlich wertvoll ausgewiesen sind, nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Dauergrünland sind Wiesen- und Weideflächen, die durch Einsaat von mehreren Grassaaten oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren.

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für eine punktuelle Beseitigung von Unkräutern z. B. Acker-Kratzdistel oder Stumpfbläättrigem Ampfer erteilen.

5. die Pflanzendecke abzubrennen;
6. Grünland in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu bewirtschaften.
7. Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten (Schleppen und Walzen) nach dem 15.3. eines Jahres auf Grünlandflächen vorzunehmen, die zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen werden bzw. hierfür von Bedeutung sind.

Ausnahme:

Für Grünflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme erteilen.

(3) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es bei den im Anhang dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen verboten:

1. die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen mehr als 2 mal jährlich zu mähen;
2. auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen Nachsaaten vorzunehmen; dies gilt für jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünflächenerneuerung;

Ausnahme:

Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe z. B. bei Tipula-Befall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 5**Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive

Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen.

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Naturschutzbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 15 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regionalforstamt.
6. die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
8. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotopie

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotopie bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

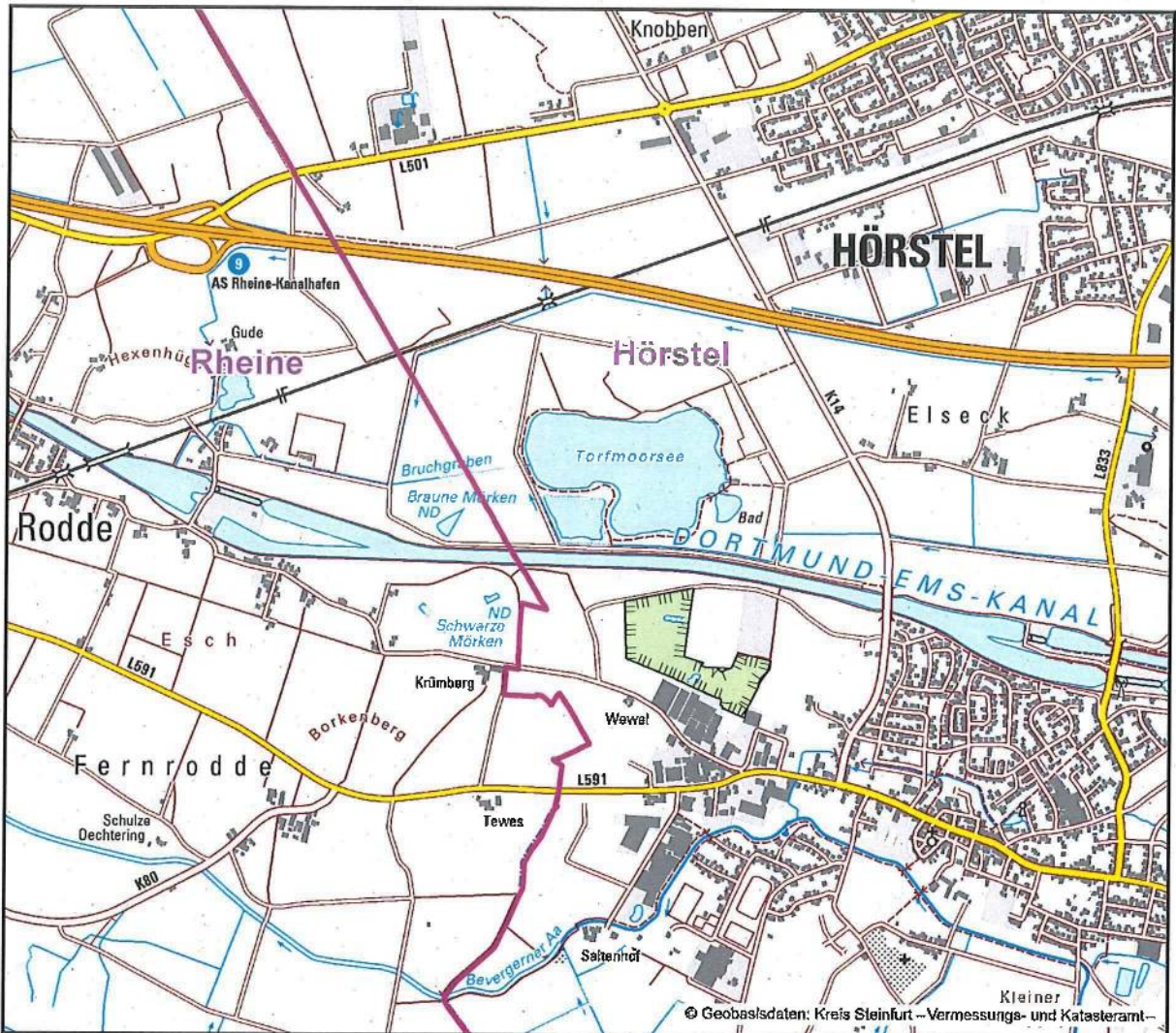
§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 29.04.2018

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0029


Dorothee Feller



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -

Naturschutzgebiet "Torflöcher am Galgenkamp" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Torflöcher am Galgenkamp", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DTK25
3711

Legende

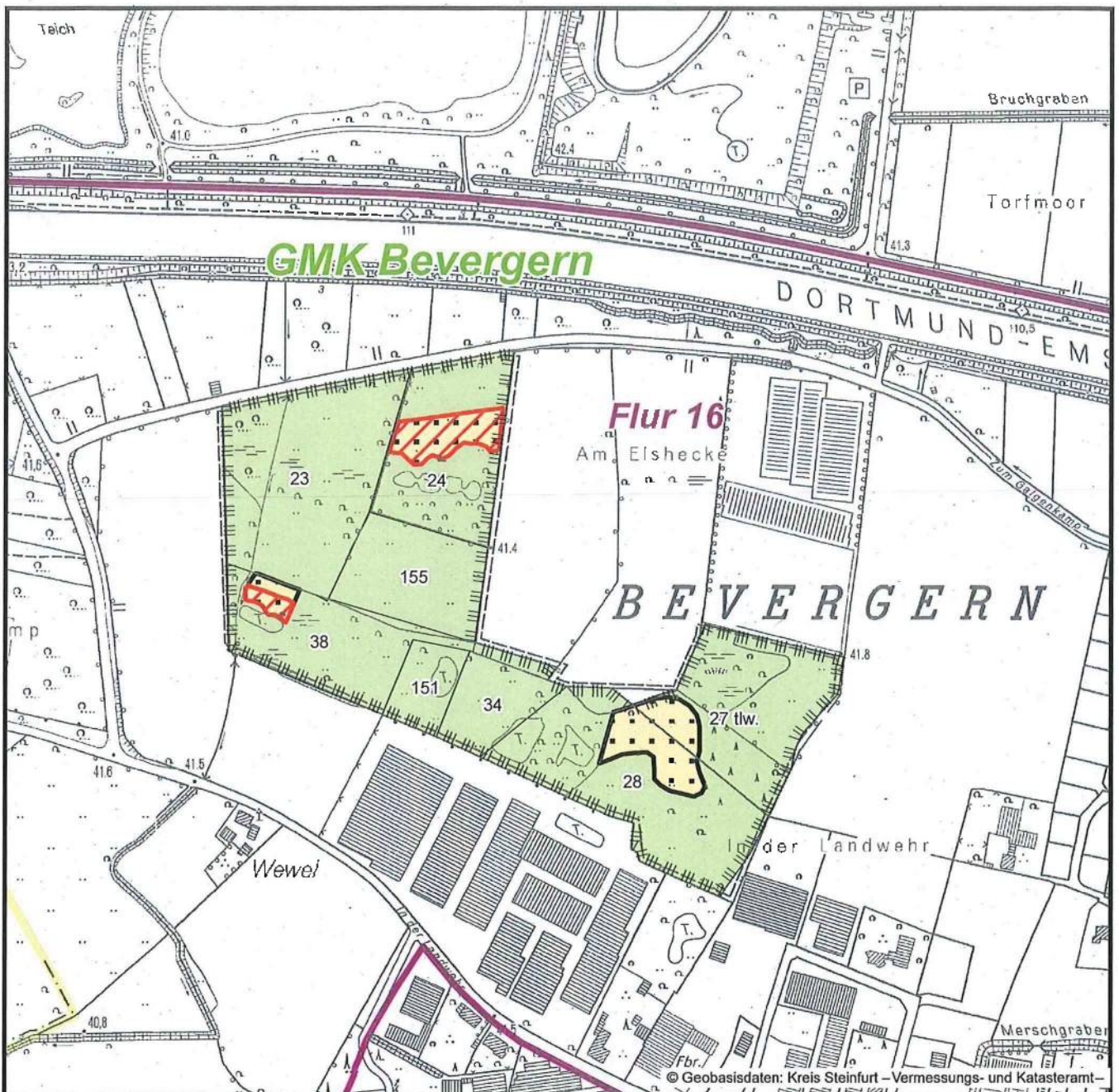


Naturschutzgebiet

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010/ST/2009.0029
NSG Torflöcher am Galgenkamp

Dorothee Feller

Dorothee Feller



Naturschutzgebiet "Torflöcher am Galgenkamp"

Detailkarte

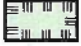


Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Torflöcher am Galgenkamp", im Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3711/03

Legende

-  Naturschutzgebiet
-  Gesetzlich geschützte Biotope
-  Wertvolles Grünland

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010/ST/2009.0029
NSG Torflöcher am Galgenkamp

Dorothee Feller

Dorothee Feller